

STATUS A

Patient nimmt Kontakt mit Klinik vor der Ausreise aus der Ukraine aus
→ Evakuierung?

HUMANITÄRE HILFE

Es besteht **kein Anspruch auf Gesundheits- & Sozialleistungen.**

Ggf. Humanitäre Hilfe bei

- Evakuierung
- Gesundheitsversorgung

STATUS B

- Patient befindet sich in Deutschland
- Bisher keine Registrierung & kein Behandlungsschein / keine KV

Übersetzungen (Befunde, Gespräche): Dolmetsch-Nothilfe.org; Gemeindedolmetschdienst (wenn vorhanden)
Kostenübernahme für Dolmetscherkosten ggf. nach [§6 Abs. 1 AsylbLG](#) oder [§73 SGB XII](#) oder [§21 SGB II](#)

"NOTHELFER"

- Klinik nimmt Kontakt zum Sozialamt auf, um Kostenübernahme(*) zu sichern
- Wenn Sozialamt nicht erreichbar: Patient wird behandelt & Klinik erhält anschließend auf Antrag erbrachte Leistungen vom Träger zurück (Nothelferanspruch nach [§25 SGB XII](#))
- Registrierung & Kostenübernahme erfolgt im Nachhinein

STATUS C

- Registrierung & Anerkennung nach [§24 AufenthG](#) + EU Richtlinie [2001/55/EG](#) sind erfolgt → Ausländerbehörde
- (Vorläufige) Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltstitel liegen vor: Anmeldung beim Jobcenter (SGB II Leistungen) oder Sozialamt (SGB XII Leistungen)

GESUNDHEITS- & SOZIALLEISTUNGEN

- Bei Erwerbsfähigkeit: Anspruch auf [SGB II](#) Leistungen(*) vom Jobcenter
- Bei Erwerbsunfähigkeit / Rentner*innen: Anspruch auf [SGB XII](#) Leistungen(*) vom Sozialamt
- Anspruch auf alle Krankenversicherungsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung
- Anspruch auf weitere Sozialleistungen (z.B. Bafög, Kindergeld)

GRENZÜBERTRITT

REGISTRIERUNG

In der Ukraine

Transit

In Deutschland

(*) Achtung! Bei Bedürftigkeit!